



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-661/15

X BV gegen Staatssecretaris van Financiën

(Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 29 – Einfuhr von Kraftfahrzeugen – Ermittlung des Zollwerts – Art. 78 – Überprüfung der Anmeldung – Art. 236 Abs. 2 – Erstattung von Einfuhrabgaben – Dreijahresfrist – Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 – Art. 145 Abs. 2 und 3 – Gefahr der Schadhaftigkeit – Zwölfmonatsfrist – Gültigkeit“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Oktober 2017

1. *Zollunion – Gemeinsamer Zolllarif – Zollwert – Transaktionswert – Festsetzung – Waren, deren Schadhaftigkeit sich erst nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zeigt – Berücksichtigung von späteren Erstattungen, die der Verkäufer gemäß einer vertraglichen Gewährleistungspflicht vornimmt – Begriff der schadhaften Waren – Auslegung – Berücksichtigung des Zusammenhangs und des gewöhnlichen Wortsinns*

(Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 29 Abs. 1 und 3; Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 geänderten Fassung, Art. 145 Abs. 2)

2. *Zollunion – Gemeinsamer Zolllarif – Zollwert – Transaktionswert – Festsetzung – Waren, deren Schadhaftigkeit sich erst nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zeigt – Berücksichtigung von späteren Erstattungen, die der Verkäufer gemäß einer vertraglichen Gewährleistungspflicht vornimmt – Begriff der schadhaften Waren – Mit der Fertigung zusammenhängende Gefahr, dass an der Ware während des Gebrauchs ein Defekt auftritt – Einbeziehung*

(Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 29 Abs. 1 und 3; Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 geänderten Fassung, Art. 145 Abs. 2)

3. *Zollunion – Gemeinsamer Zolllarif – Zollwert – Transaktionswert – Festsetzung – Waren, deren Schadhaftigkeit sich erst nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zeigt – Berücksichtigung von Änderungen des Warenpreises – Voraussetzung – Änderung während eines Zeitraums von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – Unvereinbarkeit mit dem Zollkodex der Gemeinschaften – Ungültigkeit von Art. 145 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2454/93*

(Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 29, 78 und 236 Abs. 2; Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 der Kommission geänderten Fassung, Art. 145 Abs. 3)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 25-27)

2. Art. 145 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass er einen Fall wie den des Ausgangsverfahrens erfasst, in dem festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Erklärung zum zollrechtlich freien Verkehr für eine Ware die fertigungsbedingte Gefahr bestand, dass an der Ware während des Gebrauchs ein Defekt auftritt, und in dem der Verkäufer deshalb in Erfüllung einer gegenüber dem Käufer bestehenden vertraglichen Gewährleistungspflicht diesem einen Preisnachlass in Form einer Vergütung der Kosten gewährt, die dem Käufer dadurch entstanden sind, dass die Ware in einer diese Gefahr ausschließenden Weise angepasst wurde.

(vgl. Rn. 40, Tenor 1)

3. Art. 145 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 geänderten Fassung ist ungültig, soweit er eine Frist von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorsieht, innerhalb deren die Änderung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises erfolgt sein muss.

Art. 29 des Zollkodex stellt nämlich, wie sich aus den Rn. 34 und 35 des vorliegenden Urteils ergibt, eine allgemeine Regel auf, nach der der Zollwert eingeführter Waren ihrem Transaktionswert entsprechen muss, d. h. dem tatsächlich für diese Waren gezahlten oder zu zahlenden Preis. Diese allgemeine Regel wurde durch Art. 145 Abs. 2 der Durchführungsverordnung präzisiert.

Aus dem Urteil vom 19. März 2009, Mitsui & Co. Deutschland (C-256/07, EU:C:2009:167, Rn. 36), ergibt sich, dass Art. 145 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 eingeführten Fassung keine Anwendung auf Sachverhalte findet, die vor Inkrafttreten der letzteren Verordnung entstanden sind, da diese Bestimmung den Vertrauensschutz der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer verletzen würde. Der Gerichtshof gelangte zu diesem Ergebnis, weil die zuständigen Zollbehörden auf die nach der Einfuhr erfolgende Änderung des Transaktionswerts der Waren wegen Mangelhaftigkeit bei der Ermittlung des Zollwerts die allgemeine, in Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex vorgesehene Frist angewandt hatten.

Art. 145 Abs. 3 der Durchführungsverordnung sieht aber vor, dass ein nach Abs. 2 dieses Artikels geänderter Preis bei der Ermittlung des Zollwerts nur berücksichtigt werden kann, wenn die Änderung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme der Erklärung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt. Erfolgt eine solche Änderung nach der in Art. 145 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Zwölfmonatsfrist, entspricht der Zollwert der Waren folglich nicht im Sinne von Art. 29 des Zollkodex ihrem Transaktionswert und kann nicht mehr angepasst werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Zollbehörden nach Art. 78 des Zollkodex auf einen nach Überlassung der Waren vom Anmelder gestellten Antrag hin eine Überprüfung der Anmeldung vornehmen und gegebenenfalls den überzahlten Betrag erstatten können, wenn die vom Anmelder entrichteten Einfuhrabgaben diejenigen übersteigen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzlich geschuldet wurden. Diese Erstattung kann nach Art. 236 des Zollkodex vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind, d. h. insbesondere die für die Einreichung des

Erstattungsantrags vorgesehene Frist, die grundsätzlich drei Jahre beträgt, eingehalten worden ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. Oktober 2005, Overland Footwear, C-468/03, EU:C:2005:624, Rn. 53 und 54).

Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, dass Art. 78 des Zollkodex für Änderungen gilt, die bei der Ermittlung des Zollwerts und damit der Festsetzung der Einfuhrabgaben Berücksichtigung finden. Daher kann eine Änderung des Zollwerts, die sich aus der Schadhaftigkeit der eingeführten Waren im Sinne von Art. 145 Abs. 2 der Durchführungsverordnung ergibt, durch eine Änderung der Zollanmeldung nach Art. 78 des Zollkodex ausgewiesen werden.

Folglich können dem Zollschuldner, wie der Generalanwalt in Nr. 62 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, gemäß Art. 29 in Verbindung mit Art. 78 und Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex Einfuhrabgaben in dem Verhältnis, in dem der Zollwert gemäß Art. 145 Abs. 2 der Durchführungsverordnung herabgesetzt wurde, bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Mitteilung dieser Abgaben an den Zollschuldner erstattet werden.

Art. 145 Abs. 3 der Durchführungsverordnung reduziert diese Möglichkeit jedoch auf eine Frist von zwölf Monaten, da die Änderung des Zollwerts, die sich aus der Anwendung von Art. 145 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, nur dann berücksichtigt werden kann, wenn die Änderung des Preises innerhalb der Zwölfmonatsfrist erfolgt ist.

Art. 145 Abs. 3 der Durchführungsverordnung verstößt daher gegen Art. 29 in Verbindung mit Art. 78 und Art. 236 Abs. 2 des Zollkodex.

(vgl. Rn. 57-59, 61-66, Tenor 2)